

Widerspruchsmöglichkeit gegen Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen aus dem Melderegister

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach -Einwohnermeldeamt – weist drauf hin, dass aufgrund der §§ 36, Abs. 2 Satz 1, 42 Abs. 3 Satz 2, 50 Abs. 5 und 51 Abs. 1 **Bundsmeldegesetzes Rheinland-Pfalz vom 01.11.2015** Anträge auf Errichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren (Verbot der Weitergabe von Daten) für folgende Fälle gestellt werden können:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)

6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)

7. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

8. Ich beantrage eine **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes wegen einer **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange**. Mein berechtigtes Interesse muss ich nachweisen.

Weitere Informationen über Auskunfts- und Übermittlungssperren erteilt das Einwohnermeldeamt.

Bad Kreuznach, im September 2019

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach
- Einwohnermeldeamt -